



Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung)

Vom 28. November 2024

Die Stadt Traunreut erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Kostensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung):

§ 1

Kostenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt Traunreut Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der „Benutzungssatzung der Stadtbücherei Traunreut“.

§ 2

Kostenschuldende

- (1) Kosten-, Gebühren- bzw. Auslagenschuldende sind diejenigen, die die Stadtbücherei benützen oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen.
- (2) Für Kosten von Minderjährigen sind daneben die gesetzlichen Vertreter / Sorgeberechtigten Kostenschuldende als Gesamtschuldende.



§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

- Jahresgebühr Erwachsene: 20,00 €
- Jahresgebühr ermäßigt gegen Vorlage der entsprechenden Bescheinigung: 10,00 €

Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für:

- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende ab 18 Jahren bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- bei Anspruch auf Grundsicherung und ähnlichen Leistungen
- bei Schwerbehinderung ab 50%
- sowie FSJ oder FÖJ und BuFD bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

- (3) Einmalige Gebühr Ausstellung Büchereiausweis für Minderjährige: 10,00 €
Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung ermäßigt / erlassen werden.
- (4) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises bei Verlust / Diebstahl: 5,00 €
Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.
- (5) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Vorbestellung von entliehenen Medien pro Exemplar: 1,00 €
- 2. Biblio18 Leihverkehr pro bestelltem Medium: 2,00 €
- 3. Fernleihe pro bestelltem Medium: 5,00 €
ermäßigt gemäß o.g. Voraussetzungen: 3,00 €

Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken weitere Gebühren in Rechnung gestellt, tragen diese die Bestellenden.

4. Die jeweiligen Gebühren in vorgenannten Fällen sind nach erfolgreicher Erledigung auch bei Nichtabholung / bei fälschlich getätigter Bestellung zu entrichten.



§ 4

Schadenersatz

Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien werden folgende Kosten erhoben:

1. Bei Medienverlust oder grober Beschädigung ist Ersatz des jeweiligen Mediums oder des Medienwertes zu leisten.
2. Gebühr Einarbeitung Ersatzexemplar: 3,00 €
3. Kostensätze für geringe Reparaturen (wie Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen, Beilagen, Barcodes und ähnlichem) oder Wertminderung bei Medienbeschädigung: 2,00 – 10,00 €

§ 5

Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so wird pro Woche und pro Medium eine Säumnisgebühr i.H.v. 1,- € erhoben.
- (2) Mit Ablauf der Leihfrist erfolgt eine Rückgabeaufforderung (Verzugsetzung).
- (3) Die erste Mahnung beinhaltet zusätzlich zu den Säumnisgebühren 5,- € Mahngebühr sowie 3,- € Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die zweite Mahnung beinhaltet zusätzlich zu den kumulierten Säumnisgebühren eine nochmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,- € sowie eine Inrechnungstellung des fälligen Medienwertes zzgl. der Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars und der offenen Posten aus den vorangegangenen Schreiben.
- (5) Erfolgt die Medienrückgabe und die Begleichung der offenen Gebühren nicht innerhalb von 10 Öffnungstagen nach der zweiten Mahnung, werden diese von der Stadtkasse samt Medienersatzgebühren und weiterer Vollstreckungskosten in Rechnung gestellt.

Aus dem sich anschließenden Verwaltungsverfahren können weitere zusätzliche Kosten entstehen.

Damit verbunden ist ein Ausschluss von der Büchereinutzung.

- (6) Bei wiederholten Mahnverfahren wird ebenso ein Ausschluss von der Büchereinutzung vorbehalten.
- (7) Bei Unzustellbarkeit der Schreiben wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € für eine Adressermittlung erhoben.



- (8) Trifft die Benutzenden nachweislich kein Verschulden an der Leihfristüberschreitung, kann von der Erhebung der Säumnis- und Mahngebühren abgesehen werden.

§ 6

Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei können noch folgende zu erstattende Auslagen anfallen:
- Ausdrucke (nur gegen Vorlage Büchereiausweis) : pro Seite 0,10 €.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Die Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises, zum Zeitpunkt der Ausleihe, bei Verbuchung einer Vorbestellung oder bei Verlängerung von Medien und ist für 12 Monate gültig.
- (3) Die Anmeldegebühr gemäß § 3 Abs. 3 entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises.
- (4) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 entstehen mit Bereitstellung der Medien.
- (5) Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.
- (6) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Ablauf der Leihfrist.
- (7) Die Kosten gemäß § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 entstehen mit Feststellung des Verlusts des Mediums, Ablehnung des grob beschädigten Mediums, Mahnung bzw. Inrechnungstellung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung mit Entgeltordnung vom 10.12.2020 hinsichtlich der Regelungen über die zu erbringenden Entgelte für die Nutzung der Stadtbücherei Traunreut ihre Gültigkeit.

Für alle Vorgänge bis zum 31.01.2025 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung fort.



Traunreut, den 28.11.2024

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 30.11.2024 veröffentlicht.

Traunreut, den 02.12.2024

STADT TRAUNREUT

Sarah Wirth
Verwaltungsoberärztin

